



FACHHOCHSCHULE
KOBLENZ
University of Applied Sciences

**Amtliches Mitteilungsblatt
Nr. 05/2010**

Koblenz, 21.12.2010
Herausgeberin: Die Präsidentin der Fachhochschule Koblenz
Redaktion: Hr. Stentzel, Justiziar

INHALT:	Seite
III. Lehr- und Studienangelegenheiten	3
Ordnung zur Festsetzung von Zulassungszahlen an der Fachhochschule Koblenz für das Sommersemester 2011 vom 02. November 2010	3
Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Bachelor-Studiengänge „Biomathematik“ und „Wirtschaftsmathematik“ an der Fachhochschule Koblenz, Standort Remagen vom 17.12.2010.....	5
Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „Applied Physics“ an der Fachhochschule Koblenz, Standort Remagen vom 17.12.2010	6
Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Mathematics in Finance and Life Science“ an der Fachhochschule Koblenz, Standort Remagen vom 17.12.2010.....	7

III. Lehr- und Studienangelegenheiten

Ordnung zur Festsetzung von Zulassungszahlen an der Fachhochschule Koblenz für das Sommersemester 2011 vom 02. November 2010

Auf Grund des § 3 Abs. 1 Satz 6 und Absatz 4 sowie § 5 Abs. 1 des Landesgesetzes zu dem Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 27. Oktober 2009 (GVBl. S. 347, BS Anhang I 145), geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 09. Juli 2010 (GVBl. S. 167), sowie § 76 Abs. 2 Nr. 11 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Juli 2010 (GVBl. S. 167) hat der Senat der Fachhochschule Koblenz am 27.10.2010 die folgende Satzung zur Festsetzung der Zulassungszahlen der Fachhochschule Koblenz beschlossen. Diese Satzung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur mit Schreiben vom 13.12.2010, Az.: 974-52 355/40 (2), genehmigt.

§ 1

Zulassungszahlen für das erste Fachsemester

- (1) Für die Zulassung von Studienanfängerinnen und Studienanfängern zum Sommersemester 2011 gelten die in Anlage 1 ausgewiesenen Zulassungszahlen.
- (2) Zulassungsbeschränkungen, die sich für die Zulassung von Studienanfängerinnen und Studienanfängern zum Sommersemester 2011 bereits daraus ergeben, dass in der Ordnung zur Festsetzung von Zulassungszahlen an der Fachhochschule Koblenz vom 23. Juni 2010 Jahreskapazitäten ausgewiesen worden sind, bleiben von den Festsetzungen dieser Ordnung unberührt.
- (3) Für Master-, weiterbildende und postgraduale Studiengänge, für die Zulassungsbeschränkungen erforderlich sind, gelten Absatz 1 und 2 entsprechend.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Fachhochschule Koblenz in Kraft.

Koblenz, den 02. November 2010

Fachhochschule Koblenz
Prof. Ingeborg Henzler
Präsidentin

Anlage 1 (zu § 1)

zur Ordnung zur Festsetzung von Zulassungszahlen an der Fachhochschule Koblenz
für das Sommersemester 2011

Studiengang	Abschluss	Zulassungszahl
Advanced Professional Studies	Master	0*
Bauwirtschaftsingenieur	Bachelor	30
Betriebswirtschaftslehre	Bachelor	100
Betriebswirtschaftslehre: Gesundheits- und Sozialwirtschaft	Bachelor	70
Betriebswirtschaftslehre: Logistik und E-Business	Bachelor	70
Bildung und Erziehung	Bachelor	35
Bildungs- und Sozialmanagement	Bachelor	35
Freie Kunst Keramik/Glas	Bachelor	4
Freie Kunst Keramik/Glas	Master	4
Marketing and International Business	Bachelor	30
Medizintechnik und Sportmedizinische Technik	Bachelor	65
Mittelstandsmanagement	Bachelor	30
Pädagogik der Frühen Kindheit	Bachelor	35
Soziale Arbeit	Bachelor	70
Soziale Arbeit (Fernstudium)	Bachelor	35
Sportmanagement	Bachelor	25
Wirtschaftsingenieur Elektrotechnik	Bachelor	20
Wirtschaftsingenieur Maschinenbau	Bachelor	20

* Aufnahme nur im Wintersemester

Beschlussorgan: Senat
Entwurfsverfasser/in: Amtsrat Sauer

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Bachelor-Studiengänge „Biomathematik“ und „Wirtschaftsmathematik“ an der Fachhochschule Koblenz, Standort Remagen vom 17.12.2010

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09.07.2010 (GVBl. S. 167), hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches Mathematik und Technik am 16.11.2010 die folgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Bachelor-Studiengänge „*Biomathematik*“ und „*Wirtschaftsmathematik*“ vom 25.07.2006 (StAnz. S. 1247), zuletzt geändert durch die Änderungsordnung vom 02.06.2008 (St.Anz. S. 1217), beschlossen. Diese Änderungsordnung wurde von der Präsidentin der Fachhochschule Koblenz am 1.12.2010 genehmigt.

Sie wird hiermit bekannt gegeben.

Artikel 1

§ 6 wird wie folgt geändert.

a. Absatz 5 wird gestrichen.

b. Die bisherigen Absätze 6 – 8 werden gestrichen. Absätze 5 – 7 erhalten folgende Fassung:

„(5) Eine im Erstversuch bestandene Prüfung außer der Abschlussarbeit und dem Kolloquium zur Abschlussarbeit kann einmal zur Notenverbesserung zum jeweils nächsten Prüfungstermin entsprechend Absatz (6) wiederholt werden. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig.

(6) Die Wiederholungsprüfungen sind im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(7) Für Wiederholungsprüfungen können zusätzliche Prüfungstermine angeboten werden. Absatz (6) bleibt davon unberührt.“

Artikel 2

(1) Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Fachhochschule Koblenz in Kraft.

(2) Studierende, die das Studium in den Bachelor-Studiengängen „*Biomathematik*“ und „*Wirtschaftsmathematik*“ an der Fachhochschule Koblenz vor Inkrafttreten dieser Änderungsordnung aufgenommen haben, beenden das Studium nach der bisher für sie gültigen Prüfungsordnung.

Remagen, den 17.12.2010

Prof. Dr.rer.nat. Dietrich Holz
Dekan des Fachbereichs Mathematik und Technik
der Fachhochschule Koblenz, Standort Remagen

Beschlussorgan: Senat
Entwurfsverfasser/in: Prof. Dr. Holz

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „Applied Physics“ an der Fachhochschule Koblenz, Standort Remagen vom 17.12.2010

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09.07.2010 (GVBl. S. 167), hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches Mathematik und Technik am 16.11.2010 die folgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang *Applied Physics* an der Fachhochschule Koblenz, Standort Remagen, vom 02.12.2008 (StAnz. S. 2000), zuletzt geändert durch die Änderungsordnung vom 05.07.2010 (StAnz. S. 903), beschlossen.

Diese Änderungsordnung wurde von der Präsidentin der Fachhochschule Koblenz am 1.12.2010 genehmigt.

Sie wird hiermit bekannt gegeben.

Artikel 1

1. § 6 Abs. 2 Satz 3 wird gestrichen.
2. § 7 erhält folgende Fassung:
„§7 Wiederholung bestandener Prüfungen
(1) Eine im Erstversuch bestandene Prüfung außer der Abschlussarbeit und dem Kolloquium zur Abschlussarbeit kann einmal zur Notenverbesserung zum jeweils nächsten Prüfungstermin entsprechend Absatz (2) wiederholt werden. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig.
(2) Die Wiederholungsprüfungen sind im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
(3) Für Wiederholungsprüfungen können zusätzliche Prüfungstermine angeboten werden. Absatz (2) bleibt davon unberührt.“
3. In Anhang A wird nach der Liste der Pflichtmodule folgender Satz gestrichen: „Zugangsvoraussetzung für das Modul Theoretical Quantum Mechanics“ ist das bestandene Modul Advanced Mathematics.“

Artikel 2

(1) Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Fachhochschule Koblenz in Kraft.

(2) Studierende, die das Studium im Masterstudiengang Applied Physics an der Fachhochschule Koblenz vor Inkrafttreten dieser Änderungsordnung aufgenommen haben, beenden das Studium nach der bisher für sie gültigen Prüfungsordnung.

Remagen, den 17.12.2010

Prof. Dr.rer.nat. Dietrich Holz
Dekan des Fachbereichs Mathematik und Technik
der Fachhochschule Koblenz, Standort Remagen

Beschlussorgan: Senat
Entwurfsverfasser/in: Prof. Dr. Holz

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Mathematics in Finance and Life Science“ an der Fachhochschule Koblenz, Standort Remagen vom 17.12.2010

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09.07.2010 (GVBl. S. 167), hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches Mathematik und Technik am 16.11.2010 die folgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang *Mathematics in Finance and Life Science* an der Fachhochschule Koblenz, Standort Remagen, vom 07.04.2009 (StAnz. S. 763) beschlossen.
Diese Änderungsordnung wurde von der Präsidentin der Fachhochschule Koblenz am 1.12.2010 genehmigt.

Sie wird hiermit bekannt gegeben.

Artikel 1

1. § 5 wird wie folgt geändert.

a. Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zum Studium wird zugelassen, wer einen Bachelor-Abschluss oder einen Diplomabschluss einer Hochschule nachweist oder einen vom Prüfungsausschuss als gleichwertig anerkannten Abschluss in einem Studiengang, der nach Feststellung des Prüfungsausschusses eine hinreichende Basis für den Master-Studiengang *Mathematics in Finance and Life Science* darstellt, und das Notenkriterium aus Abs. 2 erfüllt. Ein abgeschlossenes Studium der Mathematik wird grundsätzlich anerkannt.“

b. Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Der Abschluss gemäß Abs. 1 muss mindestens mit der Gesamtnote 2,5 bewertet sein oder im Falle einer Gesamtnote zwischen 2,6 und 3,0 eine Bewertung der Abschlussarbeit mit der Note „sehr gut“ aufweisen.“

2. § 7 erhält folgende Fassung:

„§7 Wiederholung bestandener Prüfungen

(1) Eine im Erstversuch bestandene Prüfung außer der Abschlussarbeit und dem Kolloquium zur Abschlussarbeit kann einmal zur Notenverbesserung zum jeweils nächsten Prüfungstermin entsprechend Absatz (2) wiederholt werden. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig.

(2) Die Wiederholungsprüfungen sind im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Für Wiederholungsprüfungen können zusätzliche Prüfungstermine angeboten werden. Absatz (2) bleibt davon unberührt.“

Artikel 2

(1) Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Fachhochschule Koblenz in Kraft.

(2) Studierende, die das Studium im Masterstudiengang *Mathematics in Finance and Life Science* an der Fachhochschule Koblenz vor Inkrafttreten dieser Änderungsordnung aufgenommen haben, beenden das Studium nach der bisher für sie gültigen Prüfungsordnung.

Remagen, den 17.12.2010

Prof. Dr.rer.nat. Dietrich Holz
Dekan des Fachbereichs Mathematik und Technik
der Fachhochschule Koblenz, Standort Remagen